

► Einkommensteuer

Kindergeld bei Erkrankung des Kindes

Für Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können, haben Eltern bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 32 EStG einen Anspruch auf Kindergeld. Die Oberfinanzdirektion weist nun jedoch auf ein Urteil des BFH hin, das für Eltern das Aus für das Kindergeld und damit für die steuerlichen Vergünstigungen bedeuten kann (OFD Frankfurt am Main 13.7.21, S 2282 A – 036 – St 24). Die Rede ist vom Urteil des BFH vom 21.11.2020 (III R 49/18).

In diesem Urteil haben die Richter klargestellt, dass kein Kindergeldanspruch mehr besteht, wenn das Ende der Erkrankung, weswegen eine Ausbildung nicht absolviert oder fortgesetzt werden kann, nicht absehbar ist. Die allgemeine Ausbildungswilligkeit des Kindes reicht laut BFH nicht mehr aus, um einen Anspruch auf Kindergeld zu verwirklichen.

► Bilanzierung

Bilanzsteuerliche Behandlung zurückzuzahlender Corona-Soforthilfen

Um schnell und unbürokratisch während des Corona-Lockdowns zu helfen, wurde die Höhe der benötigten Corona-Soforthilfen von den Antragstellern zunächst geschätzt. Nachweise waren nicht vorzulegen. Im August 2021 wurden Unternehmen, die die zu viel erhaltenen Corona-Hilfen noch nicht zurückgezahlt hatten, dazu aufgefordert, den tatsächlichen Liquiditätsengpass zu ermitteln und die zu viel erhaltenen Hilfen zurückzuzahlen.

Diese Rückzahlungsverpflichtung ist bei bilanzierenden Unternehmen nach Richtlinie 5.7 Abs. 4 EStR zu erfassen. Obwohl der Aufruf zur Rückzahlung zu viel erhaltener Corona-Soforthilfen im August 2021 erfolgte, wird es nicht beanstandet, wenn die Rückzahlungsverpflichtung in der Bilanz des in 2020 endenden Wirtschaftsjahrs bzw. in der Bilanz zum 31.12.2020 bereits passiviert wird

.....
• FinMin Schleswig-Holstein 18.10.21, VI 304-S-2137-347

